



## Rechts- und Disziplinarordnung des PVRLP

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Präambel .....	3
1. Allgemeine Grundsätze .....	3
§ 1 Pflichten der Verbandsangehörigen .....	3
§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechts- und Disziplinarausschuss.....	3
§ 3 Zusammensetzung .....	3
§ 4 Aufgaben des Rechts- und Disziplinarausschuss .....	3
§ 5 Zuständigkeiten .....	4
2. Verfahrensvorschriften .....	4
§ 6 Antrags- und Vertretungsbefugnis vor dem Rechts- und Disziplinarausschuss (RuDa).....	4
§ 7 Einleitung des Verfahrens.....	4
§ 8 Entscheidungen nach Lage der Akten .....	5
§ 9 Ermittlungen und Beweisführung.....	5
§ 10 Ladungsfrist .....	6
§ 11 Zeugen .....	6
§ 12 Das letzte Wort.....	6
§ 13 Entscheidung.....	6
§ 14 Sitzungsordnung; Verhandlung in Abwesenheit.....	6
§ 15 Befangenheit .....	6
§ 16 Verschwiegenheitspflicht.....	7
§ 17 Fristen.....	7
3. Rechtsmittel .....	7
§ 18 Berufung .....	7
§ 19 Aufschiebende Wirkung.....	7
§ 20 Form- und Fristverletzung.....	8
4. Verbandsstrafen .....	8

# PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 2 von 11



§ 21	Ahndung von sportlichen Vergehen .....	8
§ 22	Katalog der Verbandsstrafen.....	8
§ 23	Verweis.....	9
§ 24	Auflage.....	9
§ 25	Geldbuße.....	9
§ 26	Sperre; Bewährung .....	9
§ 27	Grundsätze für die Bemessung von Verbandsstrafen .....	10
§ 28	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit .....	10
§ 29	Maßnahmen gegenüber Minderjährigen .....	10
5.	Kosten und Gebühren .....	10
§ 30	Gebühren und Auslagen.....	10
§ 31	Kosten für Zeugen und Parteivertreter .....	11
6.	Schlussbestimmungen.....	11
§ 32	Ergänzungsbestimmungen .....	11
§ 33	Begnadigung .....	11
§ 34	Inkrafttreten; Übergangsregelung .....	11



## Präambel

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung (z.B. Präsident, Kassenwart) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

## 1. Allgemeine Grundsätze

### § 1 Pflichten der Verbandsangehörigen

Die Organe und Ausschüsse des PVRLP, seine Mitgliedsvereine und dessen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen.

Sie haben die geschriebenen und allgemein anerkannten Gesetze des Sports zu beachten.

### § 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechts- und Disziplinarausschuss

Die Rechtspflege innerhalb des PVRLP nimmt der Rechts- und Disziplinarausschuss (RuDa) wahr. Es arbeitet unabhängig. Er entscheidet nach den allgemeinen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, den Satzungen, Ordnungen und den Regeln des PVRLP und des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV).

### § 3 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des RuDa werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des RuDa müssen volljährig sein.
- (3) Dem Rechts- und Disziplinarausschuss gehören an,
  - der Ausschussvorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - 3 Beisitzer, gewählt in der Reihenfolge erster-, zweiter-, dritter Beisitzer.
- (4) In jedem Verfahren verhandelt und entscheidet er in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Rechts- und Disziplinargericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer zusammen. Die Beisitzer wechseln von Verfahren zu Verfahren ab. Über die genaue Besetzung entscheidet der Vorsitzhabende.
- (5) Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden ist unzulässig, es sei denn, der Vorsitzende ist befangen nach § 15 dieser Ordnung. In diesem Fall, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt. Ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende befangen, so wählen die Beisitzer einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sind drei oder mehr Mitglieder des RuDa befangen, ist dieser nicht mehr beschlussfähig und das betreffende Verfahren ist an das Verbandsgericht des DPV weiterzuleiten.

### § 4 Aufgaben des Rechts- und Disziplinarausschuss

Die Aufgaben des RuDa ergeben sich aus den maßgeblichen Regelungen der Satzung des PVRLP in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese sind,

# PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 4 von 11



- die Auslegung der Satzung und Beratung der anderen Organen in Angelegenheiten der Satzung und Ordnungen
- die Ausarbeitung und Auslegung dieser Rechts- und Disziplinarordnung
- die Rechtsprechung in Verbandsangelegenheiten

## § 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Rechtsprechung des RuDa sind unterworfen
  - die Organe des PVRLP sowie deren Mitglieder und Organe
  - Die Mitglieder des PVRLP sowie deren Organe und Mitglieder. ( Verbandsangehörige)
- (2) Der RuDa ist zuständig für Streitigkeiten und Vergehen im Verbandsgebiet des PVRLP. Er ist ausschließlich zuständig für Verfahren wegen Verfolgung und Ahndung sportlicher Vergehen (Verbandsstrafgewalt).
- (3) Der RuDa entscheidet,
  - über die Ahndung sportlicher Vergehen (siehe § 20 dieser Ordnung)
  - in Fällen von Unstimmigkeiten der Auslegung und Verstößen gegen die Satzung
  - in Fällen von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Sportausschusses und des Ligaausschusses
  - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern / Verbandsangehörigen und Verbandsorganen
  - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern / Verbandsangehörigen untereinander.

## 2. Verfahrensvorschriften

### § 6 Antrags- und Vertretungsbefugnis vor dem Rechts- und Disziplinarausschuss (RuDa)

- (1) Antragsberechtigt sind die Betroffenen, die Mitglieder sowie Vorstand, Mitgliederversammlung und Ausschüsse des PVRLP. Anträge auf Ahndung wegen sportlichem Vergehen, können nur vom Ligaausschuss, dem Sportausschuss und vom Vorstand des PVRLP in ihrer jeweiligen Zuständigkeit gestellt werden.
- (2) Betroffen ist, wer durch eine Entscheidung oder ein Verhalten unmittelbar beschwert ist.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausweisen. Das Verbandsgericht kann einen Bevollmächtigten ausschließen, wenn er trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises einschließlich Belehrung über die Folgen zu keinem sachgemäßen Vortrag willens oder fähig ist.

### § 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch das Einreichen eines schriftlich verfassten Antrags eingeleitet.
- (2) Der Antrag ist an das Verbandsgerichts zu richten und bei der Geschäftsstelle des PVRLP einzureichen.

# PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 5 von 11



(3) Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung der Parteien
- eine Darstellung des Sachverhaltes ein bestimmtes Begehren
- zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
- Name und Anschrift der genannten Zeugen

(4) Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Kopien für die übrigen Beteiligten beizufügen.

(5) Die Einleitung des Verfahrens (ausgenommen bei Verbandsstrafen) erfolgt durch den Vorsitzenden des RuDa mit der Eingangsbestätigung und Mitteilung des Antrages an die Beteiligten. Wird eine Verbandsstrafe beantragt, bedarf es anstelle der Mitteilung einer Eröffnung des Verfahrens. Der RuDa kann durch Beschluss von einer Eröffnung absehen, soweit zur Aufklärung des Sachverhalts noch weitere Ermittlungen vorzunehmen sind.

(6) Die Einleitung des Verfahrens bzw. die Entscheidung über die Eröffnung soll innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang erfolgen. Kommt es zu keiner Einleitung bzw. Eröffnung innerhalb eines Monats oder wird diese abgelehnt, kann ein Antrag auf Entscheidung beim Verbandsgericht des DPV gestellt werden.

(7) Ein Verfahren wird erst nach Zahlung der Gebühr eingeleitet.

## § 8 Entscheidungen nach Lage der Akten

(1) Entscheidungen des RuDa erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des RuDa sie anordnet. Vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen in Eilfällen trifft der RuDa stets ohne mündliche Verhandlung. In Eilfällen kann der Vorsitzende des RuDa einstweilige Anordnungen gegenüber den Beteiligten erlassen.

(2) Jeder dem RuDa zugegangene Vorgang ist unverzüglich zu behandeln. Sofern möglich sollte eine Entscheidung sechs Wochen nach Einleitung bzw. Eröffnung des Verfahrens ergangen sein.

## § 9 Ermittlungen und Beweisführung

(1) Bis zur Einleitung bzw. Eröffnung des Verfahrens beim RuDa führt der Ligaausschuss, der Sportausschuss oder der Vorstand des PVRLP in ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Ermittlungen. Sie haben die Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zum Sachverhalt zu äußern oder zu schweigen oder sich der Unterstützung eines Bevollmächtigten zu bedienen.

(2) Der RuDa entscheidet auf der Grundlage der von den Beteiligten vorgelegten Beweise und schriftlichen Zeugenaussagen, einem sonstigen glaubhaft vorgetragenen Sachverhalt und/oder auf der Grundlage einer in der mündlichen Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme und Sachvortrags.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(4) Der Vorsitzende kann zur eigenen Sachverhaltsermittlung des RuDa Personen auch außerhalb der mündlichen Verhandlung zur schriftlichen Zeugenaussage auffordern und diese auch mündlich entgegennehmen. Gleiches gilt, soweit der Vorsitzende einen Beisitzer damit beauftragt. Über mündliche Aussagen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Zeugen gegen Unterschrift auszuhändigen oder zuzustellen; wird sie zugestellt, gilt sie als schriftlich abgegeben, wenn dem Inhalt nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widersprochen wird, worauf der Zeuge

# PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 6 von 11



ausdrücklich hinzuweisen ist. Im Falle des Widerspruchs kann eine anschließende Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen.

## § 10 Ladungsfrist

Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von 14 Tagen gewährt werden; diese kann einvernehmlich verkürzt werden. Der RuDa kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen.

Im Fall unentschuldigter Ausbleibens kann der RuDa eine Ordnungsmaßnahme entsprechend der Regelung über die Sitzungsordnung unter § 14 ergreifen.

## § 11 Zeugen

In der mündlichen Verhandlung sind Zeugen in einer vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen.

Zeugen sind vom Vorsitzhabenden dahingehend zu belehren, dass bei Falschaussage oder unvollständiger Aussage, Strafen nach § 22 gegen Sie verhängt werden können.

Bleibt ein Zeuge unentschuldig aus, hat er die dadurch entstandenen Verfahrenskosten sowie eine Ordnungsstrafe von 25,--€ zu entrichten. Dies ist in der Ladung anzuordnen.

## § 12 Das letzte Wort

Die anwesenden Beschuldigten haben das „letzte Wort“.

## § 13 Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung bei mündlicher Verhandlung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von einem Monat nach Verkündung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

## § 14 Sitzungsordnung; Verhandlung in Abwesenheit

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlicher Verhandlung kann der Vorsitzende Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Diese können in Ermahnungen, Verweisen, Geldbußen oder im Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
- (2) Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

## § 15 Befangenheit

- (1) An einem Verfahren darf als Mitglied des RuDa nicht mitwirken,
  - wer selbst beteiligt ist
  - wer Angehöriger eines Beteiligten ist
  - wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist

## PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 7 von 11

---

- wer sich selbst als befangen erklärt
  - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des RuDa in der Angelegenheit tätig gewesen ist.
  - wer nach Befangenheitsantrag als befangen erklärt wird.
- (2) Durch schriftlichen Antrag einer der Parteien kann die Befangenheit eines RuDa- Mitgliedes geltend gemacht werden. Über dessen Zulassung entscheiden die übrigen Mitglieder des RuDa wobei für das vom Befangenheitsantrag betroffene Mitglied ein Beisitzer nachrückt.

### § 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des RuDa haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände absolute Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### § 17 Fristen

- (1) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren nach drei Monaten nach Datum des Begehens. Andere Verstöße verjähren nach einem Jahr.
- (2) Die Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung unterbrochen.

## 3. Rechtsmittel

### § 18 Berufung

- (1) Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung des RuDa können die Beteiligten schriftlich Berufung zum Verbandsgericht des DPV als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung einlegen, sofern sie durch die Entscheidung in ihren Rechten beschwert sind.
- (2) Die Berufung muss innerhalb 14 Tagen mit schriftlicher Begründung gemäß §7 II der Rechtsordnung (RO) des DPV über die Geschäftsstelle des DPV an das Verbandsgericht als Berufungsgericht gerichtet werden.
- (3) Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde. Bei Zusendung mit einfachem Brief gilt die Bekanntgabe mit dem 3. Kalendertag nach Abgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (4) Weiteres zur Berufung regeln Satzung und Ordnungen des DPV.

### § 19 Aufschiebende Wirkung

Das Einlegen der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen; dies gilt nicht bei Entscheidungen, die auf Sperre wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin erkannt haben.



## § 20 Form- und Fristverletzung

Bei Form- und Fristverletzungen, welche der Rechtsmittelkläger zu vertreten hat, ist das Rechtsmittel durch schriftliche Entscheidung zu verwerfen.

## 4. Verbandsstrafen

### § 21 Ahndung von sportlichen Vergehen

- (1) Sportliche Vergehen können mit Verbandsstrafe geahndet werden. Der PVRLP kann Strafen anderer Sportverbände übernehmen.
- (2) Sportliche Vergehen sind insbesondere die von der NADA festgestellte Einnahme verbotener Wirkstoffe und Substanzen (Doping);
  - die Weigerung sich angeordneten Dopingproben zu unterziehen;
  - Tätlichkeiten; insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter, Zuschauer oder unbeteiligte Außenstehende;
  - Beleidigung oder Bedrohung; insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter oder Zuschauer;
  - Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichter oder Mitglieder der Jury;
  - schuldhaftes Herbeiführen eines Spiel- oder Turnierabbruchs;
  - aktive oder passive Bestechung; schon der Versuch aktiver oder passiver Bestechung ist ein sportliches Vergehen;
  - Spielmanipulation;
  - verbandsschädigendes Verhalten;
  - unsportliches Verhalten; insbesondere fremdenfeindliches, rassistisches, politisch extremistisches, obszönes, anstößiges, weltanschaulich oder provokativ beleidigendes Verhalten;
- (3) Sportliche Vergehen sind auch Verstöße gegen die bestehenden Satzungen, Ordnungen und Regeln sowie Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des PVRLP, seiner Mitglieder und deren Angehörige zu schädigen.
- (4) Verbandsstrafen können ausgesprochen werden gegenüber
  - Mitglieder des PVRLP
  - Verbandsangehörige

### § 22 Katalog der Verbandsstrafen

Der RuDa kann durch Urteil erkennen auf:

- Verweis
- Auflage
- Geldbuße
- zeitlich befristete oder dauernde Sperre
- zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug



# PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 9 von 11



- zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
- Veranstaltungssperre
- Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb
- Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss vom Ligaspielbetrieb.

Neben einer Verbandsstrafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen werden.

## § 23 Verweis

Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens verbunden mit der Erwartung, dass sich der Beschuldigte in Zukunft einwandfrei verhalten werde.

## § 24 Auflage

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist. Zur Erfüllung von Auflagen aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung können Sperren ausgesprochen werden.

## § 25 Geldbuße

- (1) Die Verurteilung zu einer Geldbuße führt dem Beschuldigten klar vor Augen, dass sein gerühtes Verhalten ein erhebliches Maß an Unsportlichkeit erreicht hat und nicht mit milderem Mitteln geahndet werden kann. Der Eingriff in die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten birgt die Erwartung in sich, dass diese spürbare Maßnahme ihn künftig von grob unsportlichem Verhalten abhalten wird.
- (2) Ausgesprochene Geldstrafen und Schadensersatzleistungen sind von der aussprechenden Stelle (Sportwart, Ligaleiter Verbandsgericht) an den Kassenwart des PVRLP zu melden. Der Kassenwart stellt die Strafe bzw. den Schadensersatzanspruch dem betreffenden Verein in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zu begleichen.

## § 26 Sperre; Bewährung

- (1) Alle Entscheidungen auf befristete Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs müssen zeitlich bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende der befristeten Maßnahme sind festzulegen.
- (2) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch der Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichterausweises verbunden.
- (3) Befristete Maßnahmen können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.

## PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 10 von 11

---

- (4) Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue sportliche Vergehen begeht.

### § 27 Grundsätze für die Bemessung von Verbandsstrafen

- (1) Beim Bemessen des Strafmaßes ist das gerügte Geschehen und die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu würdigen. Die Verbandsstrafe muss im Verhältnis zum sportlichen Vergehen stehen.
- (2) Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- das bisherige Verhalten
  - die Folgen des sportlichen Vergehens
  - das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
  - das Verhalten nach Begehen des Vergehens
  - die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- (3) Die Verbandsstrafen nach § 22 können nebeneinander verhängt werden.

### § 28 Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

Der RuDa kann ein Verfahren mit oder ohne Anordnung von Auflagen einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

### § 29 Maßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog unter § 22 gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme ausgesprochen werden darf.

## 5. Kosten und Gebühren

### § 30 Gebühren und Auslagen

- (1) Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind Gebühren als Vorschuss an die Kasse des PVRLP zu zahlen. Ohne den Eingang des Mindestbetrages auf dem Konto des PVRLP wird mit der Behandlung des Falles nicht begonnen. Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt 200,00 Euro.
- (2) Das Verbandsgericht kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Bei einer Entscheidung mit Geldbuße ist der Bestrafte stets zur Kostenübernahme zu verurteilen.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens übernimmt der PVRLP die Kosten.

## PVRLP - 08 Rechts- und Disziplinarordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 26.11.2016 Seite 11 von 11

---

### § 31 Kosten für Zeugen und Parteivertreter

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige sowie ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen gemäß der Kostenerstattung des PVRLP.
- (2) Kosten und Auslagen eines Rechtsbeistands/Rechtsanwalts sind nicht zu erstatten.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 32 Ergänzungsbestimmungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

### § 33 Begnadigung

- (1) Das Begnadigungsrecht steht dem Landesvorstand des PVRLP zu. Vor der Entscheidung über das Gnadengesuch ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts zu hören, der das betreffende Urteil erlassen hat.
- (2) Ein Gnadengesuch ist nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der erkannten Strafe abgegolten ist.
- (3) Eine Begnadigung bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.
- (4) Gnadengesuche sind unmittelbar an den Landesvorstand zu richten. Darin ist in ausführlicher Form zu begründen warum eine Begnadigung ausgesprochen werden soll.

### § 34 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Rechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. November 2011 beschlossen. Sie ersetzt alle Fassungen früherer Disziplinarordnungen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Bereits eingeleitete Verfahren sind noch nach der Disziplinarordnung in ihrer zuletzt geltenden Fassung weiterzuführen und zu beenden.

Geändert aufgrund Beschluss der Landesversammlung vom 26.11.16.